

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet "Silikاتفelsen an der Sieg"

**Gemeinde Windeck und Gemeinde Eitorf,
Rhein-Sieg-Kreis
vom 19.05.2005**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Es handelt sich um bewaldete Hänge an der Sieg, die sich im Wesentlichen durch das Vorkommen von Silikاتفelsen auszeichnen.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teilflächen der nachgemeldeten Ergänzungsbereiche der FFH - Gebietsmeldung (Stand 2003), DE 5210-303 „Sieg“. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-RL -, Abl. EG Nr. L

206 S. 7) ist das Gebiet Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).

- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Silikatfelsen an der Sieg".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von ca. 12,6 ha. Es umfasst in der Gemeinde Windeck in der Gemarkung Geilhausen, die Fluren 3 und 5 sowie in der Gemeinde Eitorf in der Gemarkung Merten, die Fluren 8, 9 und 19. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in zwei Karten im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) grau unterlegt dargestellt. Die FFH - Gebietsmeldung mit Stand 2003 ist kariert nachrichtlich in der Karte dargestellt.
- (3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind auf den Karten vermerkt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
- von strukturreichen Laubwaldbeständen, insbesondere Hainsimsen-Buchenwäldern und ehemals als Niederwald genutzten Bereichen sowie von deren Lebensgemeinschaften,
 - der Silikatfelsen mit gut ausgeprägten, naturraumtypischen Moosgesellschaften und charakteristischer Felsspaltenvegetation,
 - naturnaher kleinerer Fließgewässer, als Bestandteil des Gewässersystems der Sieg,
 - von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften zahlreicher Tier- und Pflanzenarten;

b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-RL und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:

- Silikاتفelsen mit Felsspaltенvegetation (8220)*,
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*;

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben)

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der Silikاتفelsen als geologische Aufschlüsse zur Dokumentation erdgeschichtlicher Prozesse;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der bewaldeten Hangbereiche mit den teilweise einseharen Felsen am Siegtal.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

- (1) Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen, dabei ist der Erhalt von Höhlenbäumen und eines ausreichenden Totholzanteils zu berücksichtigen.
- (2) Waldbauliche Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes sollen vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder

seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. zu klettern oder Stollen zu betreten;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
6. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern;
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten mit Ausnahme von Müllsäuberungsaktionen von Kommunen und Vereinen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises;
12. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
13. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises durchzuführen;

15. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Lagerplätze, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
22. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
23. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
24. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
25. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
26. Wald umzuwandeln, Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
27. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes gehören, vorzunehmen. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;
28. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

29. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
30. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen, mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
31. Bodenschutzkalkungen im Bereich der Silikatfelsen sowie in gemäß § 62 LG geschützten Bereichen vorzunehmen;
32. Wildäsungsflächen, Luderplätze und Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorzunehmen ;
33. geschlossene Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern mit Ausnahme von Reparaturarbeiten.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 5, 20 und 25-31;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 24, 32 und 33;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 17 und 24;

4. die Durchführung von Besitzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besitzplans und die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b-e Fischereigesetz NRW;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten bzw. abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie die in Sofortmaßnahmenkonzepten und Waldpflegeplänen enthaltenen Maßnahmen;
10. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (2) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986 – Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28), wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

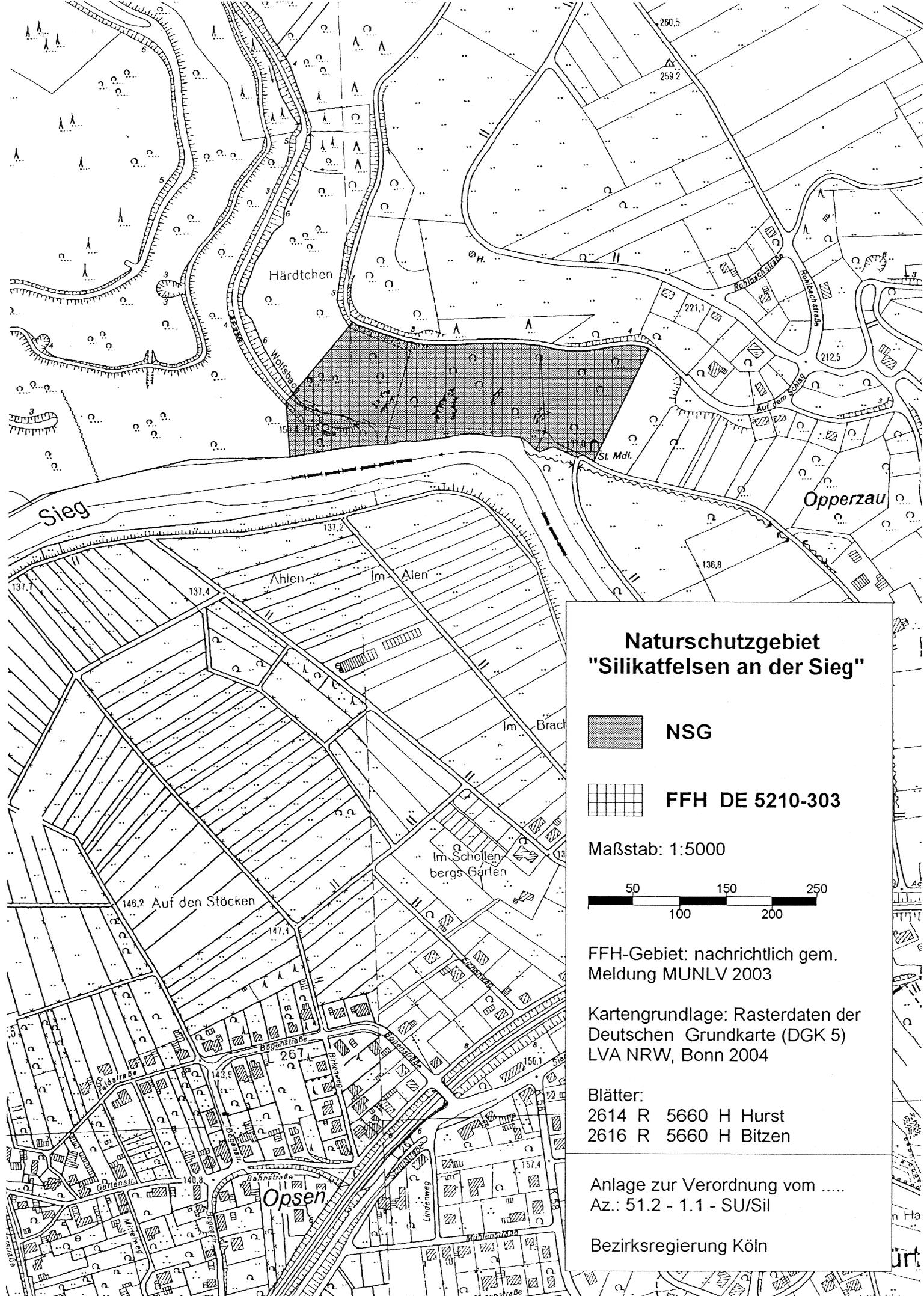
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -
-Az.: 51.2-1.1-SU/Sil

Köln, den 19. Mai 2005

gez.: Roters

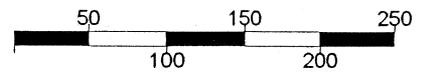


Naturschutzgebiet "Silikatfelsen an der Sieg"

 **NSG**

 **FFH DE 5210-303**

Maßstab: 1:5000



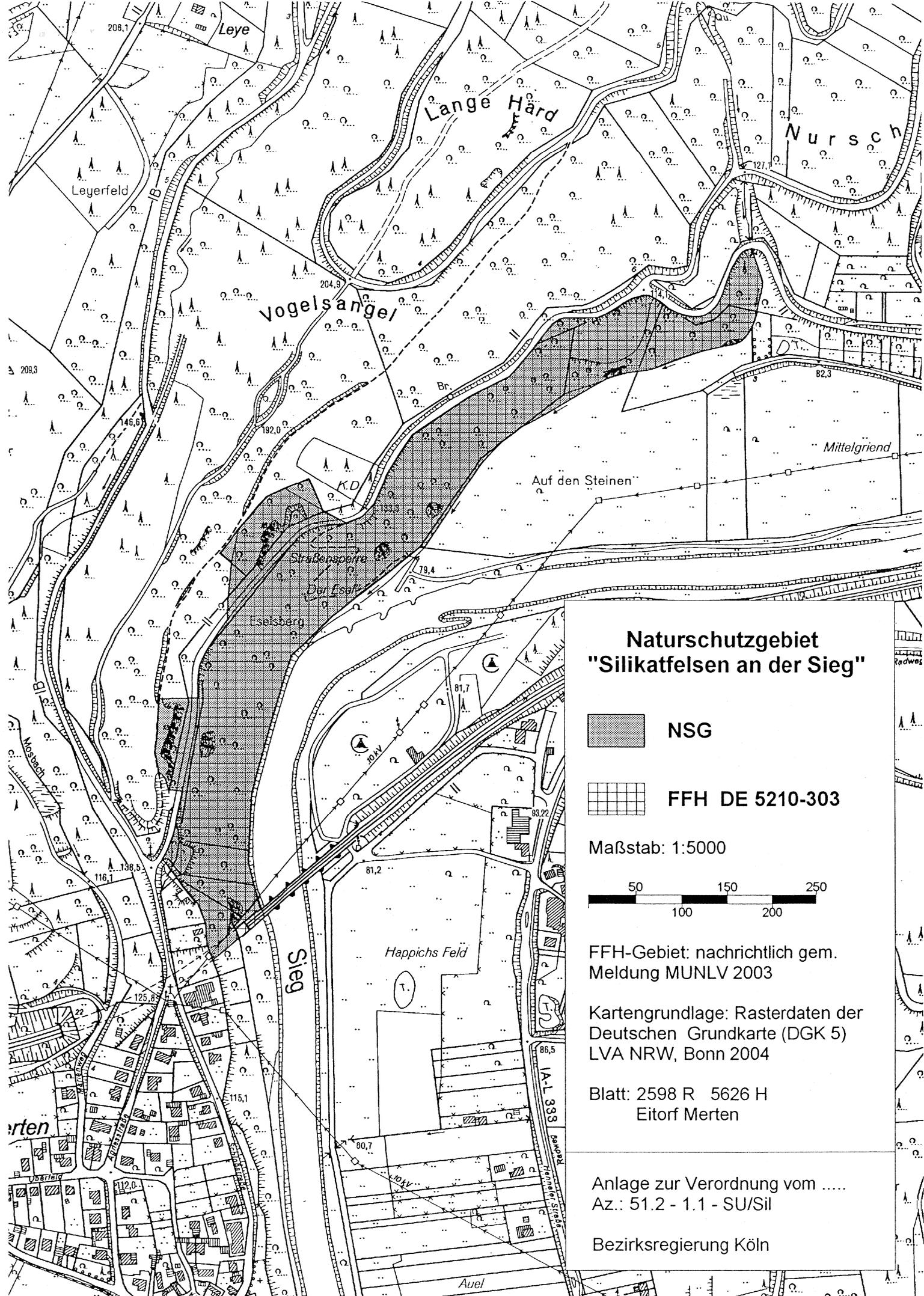
FFH-Gebiet: nachrichtlich gem.
Meldung MUNLV 2003

Kartengrundlage: Rasterdaten der
Deutschen Grundkarte (DGK 5)
LVA NRW, Bonn 2004

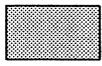
Blätter:
2614 R 5660 H Hurst
2616 R 5660 H Bitzen

Anlage zur Verordnung vom
Az.: 51.2 - 1.1 - SU/Sil

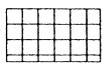
Bezirksregierung Köln



Naturschutzgebiet "Silikaffelsen an der Sieg"

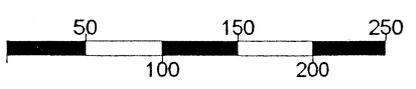


NSG



FFH DE 5210-303

Maßstab: 1:5000



FFH-Gebiet: nachrichtlich gem.
Meldung MUNLV 2003

Kartengrundlage: Rasterdaten der
Deutschen Grundkarte (DGK 5)
LVA NRW, Bonn 2004

Blatt: 2598 R 5626 H
Eitorf Merten

Anlage zur Verordnung vom
Az.: 51.2 - 1.1 - SU/Sil

Bezirksregierung Köln